SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 (5), 16, 20 BauNVO)

1,1,1 Dorfgebiet/Wohngebiet

Die Ausnahmen nach § 5 (3) (Beherbergungsbetriebe, Gewerbebetriebe, Verwaltungen) und § 4 (3) (Vergnügungsstätten) BauNVO sind nicht zulässig. Unzulässig sind auch Nutzungen nach § 5 (2) Nr. 9 (Tankstellen) BauNVO

Bei der Ermittlung der Geschoßflächenzahl sind nach § 20 (2) BauNVO die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen

1.2 Garagen und Stellplätze

(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Garagen sind auf den Baugrundstücken zulässig.

1.3 Überbaubare Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)

Ausnahmsweise dürfen die Baugrenzen mit Bauteilen, deren Oberflächen zu mehr als 70 % verglast sind (z.B. Wintergärten), um bis zu 1 m überschritten werden. Die Grenzabstände nach LBauO sind zu beachten.

1.4 Aufschüttungen, Abgrabungen

(§ 9 (1) Nr. 26 und Abs. 6 BauGB)

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Rükkenstützen) entlang der Grundstücksgrenzen mit einer Breite von ca. 30 cm erforderlich.

Soweit auf den Baugrundstücken im Zuge der Herstellung der Verkehrsflächen parallel zu den Straßen- und Weabegrenzungslinien Aufschüttungen erforderlich werden, sind diese durch zweckentsprechende Abböschungen der unbehauten Grundstiicksflächen an das Gehäude und die natiirliche Geländeoberfläche anzupassen. Die Geländeverhältnisse benachbarter Grundstücke sind dabei aufeinander abzustimmen

1.5 Landespflegerische Maßnahmen

(§ 9 (1) Nr. 15, 20, 25 BauGB, § 8 BNatschutzG)

Die Verwendung von Herbiziden und Düngemitteln ist auf das unumgängliche Minimum einzuschränken. Auf den öffentlichen Flächen ist eine Ausbringung von Herbiziden und Düngemitteln unzulässig.

Je Bauarundstück sind mindestens zwei hochstämmige Laubbäume

- vorzugsweise Obstbäume - zu pflanzer

Die Vorgärten (Flächen zwischen Erschließungsstraße und überbaurer Fläche) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

1.6 Befestigte Flächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Befestigte Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Pflasterbeläge mit großem Fugenabstand) auszuführen

1.7 Versickerung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Das auf den Dach- sowie befestigten Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern

Hierzu wird eine Rückhaltung (Mulde) im öffentlichen Bereich errichtet (Wassertiefe max, 0.5 m). Die Mulden müssen nach der belebten Bodenschicht einen Anschluß an nicht bindige Bodenschichten erhalten. Zisternen sind zur weiteren Regenrückhaltung sehr erwünscht.

1.8 Wandhöhe

(§9 Abs.2 BauGB, §16 Abs.2 Nr. 4 BauNVO)

Die Wandhöhe darf max. 6,5 m betrager

Bezugspunkt (Fußpunkt) für die Wandhöhen ist die Gehweghinterkante der Straße, von der die Erschließung des Grundstücks erfolgt (Mass in Gebäude-

Die Wandhöhe (Hochpunkt) wird definiert durch den Schnittpunkt Außenkante Wand / Oberfläche Dachhaut

Bei Fassadenrücksprüngen, die weniger als die Hälfte der Hauslänge betragen, kann die angegebene Wandhöhe (siehe Rechtsplan) um max. 0,5 m erhöht werden

Für Doppelhäuser wird eine Mindestwandhöhe vorgeschrieben. Diese darf maximal 1.0 m unter der jeweiligen max. Wandhöhe liegen

1.9 Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude

(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohnungsbauten beträgt zwei.

2.0 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 (4) BauGB; § 86(6) LBauO)

Als Dachform werden für die baulichen Anlagen nur Satteldächer mit beiderseits symetrischer Dachneigung festgesetzt

Bei untergeordneten Gebäuden und Gebäudeteilen ist auch das Pultdach zulässig.

Dachfarbe: rot bis rotbraun.

2.2 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Giebelwände

2.2.1 Dachaufbauten in Form von Dachgauben sind bis max. 40 % der Dachlänge

Über die Traufe hinausgehende Giebelwände (Zwerchgiebel) sind unzulässig. Dacheinschnitte sind in einer Breite von max. 1/3 der betreffenden Dachlänge zulässia. Es dürfen auf einer Gebäudeseite entweder nur Dacheinschnitte oder nur Dachgauben errichtet werden.

2.3 Äußere Gestaltung der Gebäude

Für die Außenwände sind helle erdgebundene Farben mit nicht glänzender Oherfläche vorgeschriehen

Die Fassaden sind in ortstypischer Weise vertikal zu gliedern. Fenster sind überwiegend hochformatig auszuführen. Eine Addition mehrerer Fenster ist bei entsprechender Gliederung zulässig.

2.4 Einfriedigungen

Einfriedigungen zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und stroßenseitiger Bauarenze sind unzulässia.

3.0 Hinweise

3.1 Archäologische Denkmalpflege

Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden könner

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes hinzuweisen. Danach ist ieder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Die Absätze 1 und 2 entbinden den Bauträger/Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.

3.2 Baugrubenaushub

Der Baugrubenaushub ist soweit möglich vollständig auf den Baugrundstücken unterzubringer

Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, ist das StAWA Neustadt unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen.

3.4 Baugrund

Die Forderungen der DIN 1054 sind zu beachten.

3.5 Ökologische Empfehlung

Über die Festsetzungen unter Pkt. 1.8 dieser Satzung hinaus wird der Bau von Zisternen zur Verwendung des anfallenden Oberflächenwassers z.B. als Gieswasser empfohlen

Es besteht die Möglichkeit die Fassaden der Gebäude zu begrünen. Alle festgesetzten Pflanzungen sind gemäß DIN 18916 und 18917 fachgerecht durchzuführen und nach DIN 18919 zu pflegen und dauerhaft zu

3.6 Versickerung/ Kellerausbildung

Es wird hinsichtlich der Auswirkung von Versickerungen der Bau von wasserdichten Kellern empfohlen. Soweit Gebäude näher als 6m an Versickerungsflächen herangerückt werden, ist in jedem Fall ein wasserdichter Keller auszubilden.

3.7 Straßenbeleuchtung

Die Verwendung von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen (HQL) wird ausgeschlossen. Zulässig sind ausschliesslich Lampen mit einem Lichtspekturm über 500 Nm (z.B. Natriumdampf-Niederdrucklampen).

3.8 Landwirtschaftliche Betriebe in unmittelbarer Nachbarschaft In unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Plangebiet befinden sich nördlich ein Haupterwerbsbetrieb mit Schwerpunkt Acker- und Weinbau sowie ein weinbaulicher Nebenerwerbsbetrieb.

Von diesen landwirtschaftlichen Betrieben können auch bei einer ordnungsgemäßen Betriebsführung Emissionen ausgehen.

VERFAHRENSVERMERKE

aemäß § 13 BauGB

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES AM 05.04.2000

BENACHRICHTIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE MIT SCHREIBEN VOM 26.04.2000 MIT FRIST ZUR STELLUNGNAHME BIS 26.05.2000.

BENACHRICHTIGUNG DER BETROFFENEN NACHBARN MIT SCHREIBEN VOM 26.04.2000 MIT FRIST ZUR STELLUNGNAHME BIS 26.05.2000.

FINWENDUNGEN GEGEN DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDEN

SATZUNGSRESCHLUSS DURCH DEN GEMEINDERAT AM 19.06.2000

HIERMIT WIRD DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES AUSGEFERTIGT.

ORTSBÜRGERMEISTER

ESSINGEN, DEN .

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG NACH § 10 (3) AM . MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB)

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 16.01.1998 (BGB. I Nr.5 vom 27.01.1998, S.137)

2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung vom 22.04.1993 (BGBI. I. S. 466)

3. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBau0) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBI., S. 365)

4. Landespflegegesetz (LPflG)

in der Fassung vom 05.02.1997 (GVBI. S. 36)

5. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18. Dezember 1990

6. Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (Gem0)

in der jeweils gültigen Fassung

P Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und

und Abs.6 BauGB)

BauNVO)

Abs.6 BauGB) Grünflächen Р

PLANZEICHEN

(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11

Private Grünflächer Öffentliche Grünfläche

Verkehrsflächen besondere

Zweckbestimmung

7ufahrtsverhat

Öffentliche Parkfläche

V Retentionsraum für Dachflächen (R)und Strassenwasser

Planungen, Nutzungsregeln, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (8 9 Ahs 1 Nr 20 25 und



Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)

Sonstige Planzeicher

Grenze des räumlichen Bebauungsplans (§ 9 Abs.7

> Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs.4, §

> > 16 Abs.5 BauNVO)

Hauptfirstrichtung

Füllschema der Nutzungsschablon

Zahl der Vollgeschoße Baugebiet

GRZ GFZ Dachneigung Bauweise Anzahl der Wohneinheiten

GEMEINDE ESSINGEN

Bebauungsplan

"GÄRTEN ZWISCHEN LANDAUER-UND BRÜHLSTRASSE" 1. ÄNDERUNG

RECHTSPLAN M 1:500

BEARBEITUNG: S. MERTENS K. MOOS

DATUM: 19.06.2000

Projekt-Nr. 207-74

ENTWURF

PLANUNG:

DIPL.-ING. R. PRÖLL

PFISTERGRUND 2 76227 KARLSRUHE TEL. 0721/494071 FAX 0721/42791 eMail <info@proell.ka.uunet.de>

